Gemeinde Siek

Kreis Stormarn

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8

für das Gebiet nördlich 'Bültbek', westlich der Grundstücke Bültbek 10 bis Bültbek 20 B sowie Hauptstraße 6, südlich 'Bülthorst' sowie der Grundstücke Bültbek 42 und Bültbek 38, östlich des Regenrückhaltebeckens und der Biotopflächen an der Wandse

---

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligungen gemäß
§ 4 Abs. 2, § 3 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

STELLUNGNAHMEN UND ANREGUNGEN	ABWÄGUNG UND BESCHLUSS
Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen sind: **- Verkehrsbetriebe HH-Holstein GmbH** **- Hamburger Verkehrsverbund GmbH** **- Gemeinde Brunsbek** **- Gemeinde Braak** **- Gemeinde Hoisdorf** **- Stadt Ahrensburg** **- LLUR - Untere Forstbehörde -** **- Gemeinde Großhansdorf** **- LLUR - Landwirtschaft und ländliche Entwicklung -** **- Gemeinde Großensee** **- Deutsche Telekom Technik GmbH** **- Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein** **- IHK zu Lübeck**	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende beteiligte Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben: **- Landesplanungsbehörde** **- Abwasserzweckverband Siek** **- AG - 29** **- BUND, Landesverband Schl.-Holstein** **- Schleswig-Holstein Netz AG, Rendsburg** **- Freiwillige Feuerwehr Amtsbezirk Siek** **- Freiwillige Feuerwehr Siek** **- LLUR - Technischer Umweltschutz -** **- NABU, Landesverband Schl.-Holstein** **- Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH**	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgetragen bzw. Hinweise erteilt: **- Kreis Stormarn** **- Abfallwirtschaft Südholstein GmbH** **- Archäologisches Landesamt** **- LBV S-H, Niederlassung Lübeck** **- Hamburg Wasser** **- Vodafone Kabel Deutschland GmbH** **- Handwerkskammer Lübeck** **- Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg**	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
----------	----------
Seitens der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme abgegeben worden (ab Seite 13).	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Stormarn (Stellungnahme vom 19.04.2016)	
Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Gemeinde, Festsetzungen in einem bestehenden Gewerbe- und Mischgebiet an die aktuellen Anforderungen anzupassen.	Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.
Aus Sicht des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1. Naturschutz und Landschaftspflege Die untere Naturschutzbehörde weist auf folgendes hin: Im Vergleich zum Ursprungs-Bebauungsplan fällt auf, dass Pflanzbindungen, die zwischenzeitlich umgesetzt sind, nicht übernommen und die Bestände nicht zum Erhalt festgesetzt sind. Ein entsprechendes textliches Erhaltungsgebot sollte zumindest zur Sicherung der Gestaltqualität für die Straßenbaumbepflanzungen in der Straße Bültbek erfolgen.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass wie folgt textlich festgesetzt wird: "Die vorhandenen Straßenbaumbepflanzungen in der Straße 'Bültbek' sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume sind durch standortgerechte, heimische Laubbäume zu ersetzen."
2. Bodenschutz Gegenüber der Stellungnahme von 2008 teilt die untere Bodenschutzbehörde jetzt einen stark veränderten Bearbeitungsstand mit. Damals wurde darauf hingewiesen, dass die Altlastenerfassung im Kreis Stormarn noch nicht abgeschlossen ist. Für die Gemeinde Siek waren noch keine Altstandorte erfasst worden. Die Erstbewertung ist jetzt abgeschlossen.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.
Zum nachsorgenden Bodenschutz	
Altlastenverdachtsflächen	
Altlastenverdachtsflächen sind im Rahmen des B-Planverfahrens gemäß Altlastenerlass vom 11.06.2015 zu berücksichtigen. Adresse: Bültbek 56 in Siek, Flurstück 108/3 Az.: 652-43-10-069/0013 Kategorie: K Branche: Ehem. Kraftfahrzeugverwertung (aktuell Kraftfahrzeughandel)	Der Anregung wurde gefolgt. Es wurde eine orientierende Untersuchung in enger Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Begründung zum Bauleitplan in zusammengefasster Weise dokumentiert.

Um einen möglichen Konflikt im B-Plan zu klären, wäre eine orientierende Untersuchung (o. U.) des Grundstücks notwendig. Ein Gutachter gemäß § 18 BBodSchG muss ein Untersuchungskonzept auf der Grundlage einer historischen Kurzerkundung erarbeiten. Das Konzept ist vor Untersuchungsbeginn mit der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) abzustimmen. Es wird aber empfohlen, bereits vor der Konzepterstellung bei der uBB vorliegende Dokumente abzufragen. Es wird noch darauf hingewiesen, dass ggf. Fördermittel beim MELUR für orientierende Untersuchungen beantragt werden können. Ihr Ansprechpartner wäre Herr Rohmer vom MELUR.	
Archivflächen	
Bezgl. der Archivflächen der Kategorie A 2 wird unter den derzeitigen Nutzungsverhältnissen und Kenntnisstand kein Handlungs- bzw. Untersuchungsbedarf gesehen. Da keine sensiblere Nutzung geplant ist (weiterhin Gewerbegebiet), sind hier zunächst keine neu entstehenden Konflikte zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Um einen aktualisierten Kenntnisstand über die gewerblichen Nutzungen bzw. ev. Gewerbe-Abmeldungen zu erlangen, bittet die uBB um Rücksprache. Die Gemeinde oder das Planungsbüro können vermutlich dabei unterstützen, die aktuellen und ehemaligen gewerblichen Nutzungen zu verifizieren. Es sollte sichergestellt werden, dass alle altlastenrelevanten Gewerbe-Abmeldungen bei der uBB bekannt geworden sind. Eine Neuklassifizierung der entsprechenden Grundstücke wäre ansonsten notwendig. Adresse: Bültbek 30 in Siek Az.: 652-43-10-069/0015 Kategorie: A2 Branche: Ehem. Metallbau, ehem. Tischlerei Adresse: Bültbek 44 in Siek Az.: 652-43-10-069/0018 Kategorie: A2 Branche: Ehem. Druckerei (aktuell Maschinenbau)	Der Bitte wurde Rechnung getragen. Die Amtsverwaltung Siek hat die aktuellen und ehemaligen gewerblichen Nutzungen anhand des Gewerberegisters ermittelt und der unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilt.

Adresse: Bültbek 50 in Siek Az.: 652-43-10-069/0029 Kategorie: A2 Branche: Ehem. Bauunternehmen Adresse: Bültbek 22 in Siek Az.: 652-43-10-069/0037 Kategorie: A2 Branche: Ehem. Reparaturwerkstatt	
Aktuelle Betriebsstandorte	
Aktuelle Betriebsstandorte werden von der uBB nicht klassifiziert. Hier sollte im Rahmen der oben erbetenen Rücksprache geprüft werden, ob diese Gewerbe immer noch aktuell sind. Adresse: Bültbek 46 in Siek Az.: 652-43-10-069/0020 Kategorie: P1 - aktueller Betrieb Branche: Malereibetrieb Adresse: Bültbek 52 in Siek Az.: 652-43-10-069/0026 Kategorie: P1 - aktueller Betrieb Branche: Eigenverbrauchertankstelle Adresse: Bültbek 28 in Siek Az.: 652-43-10-069/0002 Kategorie: P1 - aktueller Betrieb Branche: Autoreparaturwerkstatt	Der Bitte wurde Rechnung getragen. Die Amtsverwaltung Siek hat die aktuellen und ehemaligen gewerblichen Nutzungen anhand des Gewerberegisters ermittelt und der unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilt.
Prüfdateien	
Die Nutzung des Flurstücks 108/2 der Flur 1 (Gemarkung Siek) ist noch unbekannt. Es wird um Mitteilung über die ehemalige und aktuelle gewerbliche Nutzung gebeten.	Der Bitte wurde Rechnung getragen. Die Amtsverwaltung Siek hat die aktuellen und die ehemaligen gewerblichen Nutzungen anhand des Gewerberegisters ermittelt und der unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilt.

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (Stellungnahme vom 16.03.2016)	
Aus Sicht der AWSH bestehen keine Einwände gegen die von Ihnen dargestellte Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Kapitel 3.3 „Ver- und Entsorgung“ bitte ich, folgenden Text mit aufzunehmen: Die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH) erfüllt im Auftrag des Kreises Stormarn, der öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger ist, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Stormarn für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“. Für Gewerbebetriebe gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH - AWSH - für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“. Hiernach sind der AWSH die Pflichten und Rechte des Kreises in diesem Zusammenhang übertragen worden.	Der Anregung wird entsprochen. Im Kapitel 3.3 der Begründung wird der vorgeschlagene Text aufgenommen.

Archäologisches Landesamt (Stellungnahme vom 18.03.2016)	
Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten. Auf dem Bebauungsplan befindet sich unter den textlichen Festsetzungen - ebenso wie in der Begründung - ein entsprechender Hinweis.
Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Von dem Angebot wird bei Bedarf Gebrauch gemacht.

LBV S-H, Niederlassung Lübeck (Stellungnahme vom 30.03.2016)	
Gegen den Bebauungsplan Nr. 8 (4. Änderung) der Gemeinde Siek bestehen in straßenbaulicher und straßenverkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Ich gehe jedoch davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.	Die Annahme ist zutreffend.
Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Hamburg Wasser (Stellungnahme vom 23.03.2016)	
Gegen die 4. Änderung des o. g. Bebauungsplanes werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH und Hamburger Stadtentwässerung AöR keine Einwendungen erhoben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z. B. Rohrleitungen u. a.) müssen erhalten bleiben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bei der Planung und Durchführung von Erdarbeiten zu beachten.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Stellungnahme vom 18.04.2016)	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Bauherren bzw. deren Beauftragte haben sich vor der Durchführung von Bauvorhaben aktuelle Leitungspläne zu beschaffen.

Handwerkskammer Lübeck (Stellungnahme vom 21.04.2016)	
Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe durch die Planung beeinträchtigt werden.

Schleswig-Holstein Netz AG, Netzcenter Ahrensburg (Stellungnahme vom 28.04.2016)	
Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 bestehen unsererseits keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Sollte es notwendig sein, unsere Leitungen zu verlegen, bitten wir Sie, uns einen ausreichenden Zeitraum und eine geeignete Trasse zur Verfügung zu stellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht kein Erfordernis, Leitungen zu verlegen.
Planunterlagen erhalten Sie über unsere zentrale Leitungsauskunft: E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Privat 1 (Stellungnahme vom 18.04.2016) Die geplanten Festsetzungen der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek sind rechtswidrig. Sollte die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek in der vorliegenden Form in Kraft treten, würde ein Normenkontrollverfahren unserer Mandanten Erfolg haben.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.
Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek wird seitens unserer Mandanten aus folgenden Gründen beanstandet:	
1. Namens und in Vollmacht unserer Mandanten rügen wir einen Verstoß gegen § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. Denn zur Gewährleistung der Anstoßfunktion muss der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs genau bezeichnet sein. Die bloße Aufzählung von Flurstücksnummern reicht beispielsweise nicht (vergl. insoweit Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 24.01.2002, 1 D 9/00). Ebenso reicht kein stark verkleinerter Übersichtsplan, auf dem der Geltungsbereich nur schwer erkennbar ist. Im vorliegenden Fall reicht deshalb die Aufzählung der Grundstücke in der Bekanntmachung im Stormarner Tagesblatt vom 11.03.2016 ebenso wenig wie die im Internet stark verkleinerte und unscharfe Karte, der eine Abgrenzung zwischen den Grundstücken ebenfalls nicht sicher entnommen werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. In der amtlichen Bekanntmachung wurden keine Flurstücksnummern aufgezählt. Die Gebietsbeschreibung nördlich 'Bültbek', westlich der Grundstücke Bültbek 10 bis Bültbek 20 B sowie Hauptstraße 6, südlich 'Bülthorst' sowie der Grundstücke Bültbek 42 und Bültbek 38, östlich des Regenrückhaltebeckens und der Biotopflächen an der Wandse" und die Übersichtskarte mit der Umgrenzung des Geltungsbereiches sind eindeutig.
2. Darüber hinaus liegt ein Verstoß der öffentliche Bekanntmachung gegen § 13 a Abs. 4 BauGB, § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB vor, weil mit öffentlich bekanntzumachen sind die weiteren Informationen, welche die Tatbestandsmerkmale des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Ein Erfordernis für die Bekanntmachung, die wesentlichen Gründe für das beschleunigte Verfahren anzuführen, bezieht sich nur auf die Fallkonstellation des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

konkreten Fall ausfüllen. Anderenfalls liegt zugleich ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 7 Plan-UP-RL und Art. 9 Abs. 1 Plan-UP-RL vor (vergl. BVerwG, Beschluss vom 31.07.2014, 4 BN 12/14). Im vorliegenden Fall erfüllt diese gesetzliche Anforderung weder die amtliche Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt vom 11.03.2016 für sich genommen noch im Zusammenhang mit den im Amt Siek ausgelegten Unterlagen.	
3. Gerügt wird namens und in Vollmacht unserer Mandanten weiter, dass entgegen § 3 Abs. 2 BauGB die von der Planung berührten Belange, die dem Plangeber bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder zumindest falsch bewertet worden sind und der Mangel darüber hinaus offensichtlich auf das bisherige Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist. Sollte die in Aufstellung befindliche 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek in der vorliegenden Form abschließend in Kraft treten, wäre diese gemäß § 2 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für unwirksam zu erklären.	Die Tatsachenbehauptung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.
Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Abwägung ist, dass die betroffenen Belange zunächst ordnungsgemäß ermittelt und in die Abwägungen eingestellt worden sind. Das nunmehr als Verfahrensnorm ausgestaltete Gebot des § 2 Abs. 3 BauGB tritt selbständig vor die inhaltlichen Anforderungen an die verhältnismäßige Gewichtung und den gerechten Ausgleich der konkurrierenden Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot nach § 2 Abs. 2 BauGB (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 06.05.2009, 1 C 10970/08; OVG Koblenz, Urteil vom 12.07.2012, 1 C 11236/11). Ob die Planung Ergebnis einer gerechten Abwägung ist, ist letztlich wiederum nach der materiellen Beeinträchtigung der jeweils Betroffenen zu beurteilen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.04.2010 in BauR 2010, 1701).	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Das mittlerweile beim Verwaltungsgericht rechtshängige Bauvorbescheidsver-fahren gegen den Kreis Stormarn betrifft ein Grundstück außerhalb des Geltungsbereiches dieser 4. Änderung des B-Planes Nr. 8. Zu dieser Thematik hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG 4 BN 23.12) u. a. ausgeführt: "In die Abwägung einzustellen sind freilich nur schutzwürdige Belange, die durch die Planänderung berührt werden. Die Frage, ob auch die Belange der Ursprungsplanung in den Blick zu nehmen und erneut gegen- und untereinander abzuwägen sind, ist zu verneinen." Im gleichen Tenor entschied auch am 20. März 2013 der VGH Baden- Württemberg (Az. 5 S 1126/11). Dort heißt es u. a.: "Bei einer Bebauungsplanänderung sind in die Abwägung nur schutzwürdige Belange

Ein Defizit bei der Ermittlung des Sachverhalts kann dagegen bereits auf der Stufe der Ermittlung und Bewertung zur Aufhebung eines Bebauungsplanes führen. Bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials hat der Plangeber gemäß § 2 Abs. 3 BauGB die nach Lage der Dinge einzustellenden Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. Im vorliegenden Fall hat der Plangeber es versäumt, das laufende Vorbescheidsverfahren beim Kreis Stormarn unter dem Aktenzeichen VA00570/2015-44 zu berücksichtigen, welches von der Gemeinde Siek im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme gemäß § 36 BauGB negativ beurteilt wurde im Hinblick auf die angeblich „nicht gesicherte Erschließung". Dieses noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren hätte dazu führen müssen, dass der Plangeber diesen Sachverhalt über die Abwägung und Festsetzung der Straßenverkehrsfläche auf dem Flurstück 110/32, Flur 1 in der Gemarkung Siek, bei der Sachverhaltsermittlung hätte berücksichtigen müssen. Dies macht die unsinnige Festsetzung am nördlichen Rand des Flurstücks 110/32, Flur 1 in der Gemarkung Siek deutlich, die gebietsübergreifend über den räumlichen Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek eine Straßenverkehrsfestsetzung trifft, ohne dass die angrenzenden Parkplatzflächen neu zu überplanen. Gebietsübergreifend ist diese Festsetzung nicht zu begründen.	einzustellen, die gerade durch die Planänderung berührt werden. Die Belange der Ursprungsplanung sind demgegenüber grundsätzlich nicht mehr in den Blick zu nehmen und gegen- und untereinander abzuwägen." Insofern ist ein Abwägungsfehler bzw. ein Abwägungsmangel nicht ersichtlich.
4. Darüber hinaus rügen wir namens und in Vollmacht unserer Mandanten einen Verstoß gegen § 2 Abs. 3 BauGB, weil die bauliche Entwicklungsmöglichkeit des an das Plangebiet angrenzenden Flurstücks 126/12, Flur 1 in der Gemarkung Siek, vollkommen unberücksichtigt geblieben ist bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials. Auch insoweit liegt ein Rechtsverstoß vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch aus den oben dargelegten Gründen nicht geteilt. Die Schaffung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten für außerhalb des Plangebietes der 4. Änderung des B-Planes Nr. 8 gelegener Grundstücke ist derzeit kein gemeindliches Planungsziel.

5. Unsere Mandanten rügen zudem einen Verstoß der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Siek gegen § 9 Abs. 7 BauGB. Nach § 9 Abs. 7 BauGB setzt der Bebauungsplan die Grenzen eines räumlichen Geltungsbereichs fest. Zwar regelt § 9 Abs. 7 BauGB nicht, wie weit diese Grenzen gezogen sein müssen. Die Vorschrift besagt also insbesondere nichts über Umfang und die Bedingungen des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes. Allerdings folgt aus dem Gebot der Konfliktbewältigung, dass der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nicht zu eng begrenzt werden sollte. Wirkt sich die beabsichtigte Nutzung erkennbar auf Flächen in der Nachbarschaft aus, müssen auch diese Flächen in den Bebauungsplan einbezogen und mit überplant werden. So liegt der Fall hier, weil seitens der Eigentümer des Flurstücks 126/12, Flur 1, Gemarkung Siek, eine bauliche Entwicklung dieses Grundstücks geplant ist und im Übrigen unabhängig davon, die Planung sich unmittelbar auf die Stellplatzsituation auf dem angrenzenden Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung 126/12, Flur 1, Gemarkung Siek, und die Stellplätze vor diesem Grundstück auswirken. Neben den verkehrlichen Auswirkungen sind auch die Auswirkungen der Nutzungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Plangebiet und dem unmittelbar angrenzenden Grundstück nördlich des Plangebietes, so auch auf das Grundstück unserer Mandanten, greifbar. Eine Einbeziehung des Grundstücks unserer Mandanten in das Gebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek drängt sich geradezu auf, um unter Beachtung des Gebotes der Konfliktbewältigung das Gewerbegebiet insgesamt neu zu überplanen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Konfliktbewältigung ist im vorliegenden Fall nicht gleichzusetzen mit der Schaffung von Baumöglichkeiten für einen Grundstückseigentümer, der aufgrund der für ihn zur Zeit maßgebenden Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 seine Bauabsichten nicht umsetzen kann, was durch die Teilung seines Grundstückes - in Kenntnis der Festsetzungen - hervorgerufen worden ist. Demzufolge hat die Gemeinde zu dem beantragten Bauvorbescheid ihr Einvernehmen versagt. Dabei ging es nicht nur um die nicht gesicherte Erschließung, sondern auch um die Überschreitung festgesetzter Bau-grenzen. Die Schaffung baulicher Entwicklungsmöglichkeiten für außerhalb des Plangebietes der 4. Änderung des B-Planes Nr. 8 gelegener Grundstücke ist derzeit kein gemeindliches Planungsziel. Die Abgrenzung entspricht dabei dem Verlauf des nicht rechtskräftig gewordenen Teils der 1. Änderung und Ergänzung des B-Planes Nr. 8 aus dem Jahr 1990 mit dem Ziel der Aktualisierung der Planunterlage für diesen Teilbereich.
6. Die Planung genügt weiterhin nicht den Anforderungen, die sich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ergibt, die gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB in	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Potentialanalyse ist ebenso wie die Bestandsaufnahme naturschutzfachlich

der Abwägung zu berücksichtigen ist. Die in Bezug genommenen Unterlagen verdeutlichen, dass sich der Plangeber lediglich schematisch und nicht im Einzelfall differenziert mit den Anforderungen auseinandergesetzt hat (vergl. BVerwG in BauR 1997, 607, 609 ff.). Ausweislich der Begründung auf Seite 11 geht der Plangeber davon aus, „dass in dem im Westen des Plangebiets vorhandenen Knick und in den Einzelbäumen und übrigen Gehölzen verschiedene Vogelarten brüten". Ohne Begründung kommt der Plangeber jedoch nachfolgend zu der Feststellung, dass ein „Vorkommen von Vogelarten, die streng geschützt sind oder zu den in Deutschland gefährdeten Arten zählen (sog. Rote-Liste-Arten) für das Plangebiet ausgeschlossen werden kann". Tatsächlich legen die ausgelegten Unterlagen jedoch nahe, dass eine differenzierte Betrachtung und Bestandsaufnahme überhaupt gar nicht stattgefunden hat. Denn es heißt im Folgenden auf Seite 11 der Begründung weiter: „Ein Vorkommen von anderen Tierarten, die zu den „streng geschützten" Tierarten zählen, kann im Plangebiet ausgeschlossen werden." Tatsächlich fehlt jeder Verweis auf eine Untersuchung und Begründung dieser Feststellung. In der vorliegenden Form liegt ein Verstoß der in Aufstellung befindlichen 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Siek gegen § 1 a Abs. 3 BauGB vor.	anerkannt. Es gibt keine Hinweise auf besonders oder streng geschützte Arten, die einen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auslösen könnten. Der Hinweis sei erlaubt, dass keiner der fachlich Beteiligten (untere Naturschutzbehörde, NABU, BUND, AG - 29) die hier vorgebrachten Bedenken teilen. Darüber hinaus ist in den Fällen des § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB aufgrund des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich (vgl. § 1 a Abs. 3, letzter Satz, BauGB).
7. Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek verstößt darüber hinaus gleich in mehrfacher Hinsicht gegen das Gebot der gerechten Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB. Bereits die Darstellung für den Anlass der Planung verdeutlicht, dass die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek eine „reine Gefälligkeitsplanung" darstellt, um „der pädagogischen Wohngemeinschaft den Wunsch nach einer baulichen Erweiterung" möglich zu machen und die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bestand „nachträglich zu liefern".	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Der Gesichtspunkt der Erforderlichkeit der Planung (§ 1 Abs. 3 BauGB) unterliegt der Bewertung der Gemeinde. Sie trifft die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ein Bauleitplan für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Neben der Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke verfolgt die Planung das Ziel, auch die übrigen Festsetzungen, die für den Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 maßgeblich sind, zu überprüfen und

Tatsächlich wurde darüber hinaus verkannt, die baulichen Entwicklungsmöglichkeiten im Bebauungsplangebiet des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Siek insgesamt zu überprüfen. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen das Gebot der gerechten Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB vor, weil der Plangeber im Hinblick auf die bekannte konkrete Bebauungsabsicht unserer Mandanten es versäumt hat, das Grundstück mit der Flurstücksbezeichnung 126/12 in die Planänderung mit einzubeziehen. Gleichsam wie „eine Bestrafung" unserer Mandanten wurde die nördliche Grenze der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 an der Grundstücksgrenze unserer Mandanten entlanggeführt und das Grundstück unserer Mandanten aus dem Gebiet der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „ausgeklammert". Dies wirkt umso schwerer, als der Gemeinde aufgrund der Beiladung zum Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Schleswig unter dem Aktenzeichen 2 A 230/15 der konkrete Bebauungswunsch der Eigentümer des Grundstücks mit der Flurstückszeichnung 126/12 bekannt ist. Insoweit lässt der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 eine gerechte Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange und damit auch der Belange unserer Mandanten vermissen.	anzupassen (vgl. Seite 6 der Begründung). Hinsichtlich des Kritikpunktes, es sei keine gerechte Abwägung durchgeführt worden, wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Abwägung mit den dort angeführten gerichtlichen Entscheidungen verwiesen.
Hinzu kommt, dass der Bebauungsplan gegen das Gebot der Konfliktbewältigung und gegen den immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatz gemäß § 50 BImSchG verstößt, weil im Nordosten des Plangebiets mit einem einheitlichen Baufenster zwischen dem Flurstück 180 und dem östlich angrenzenden Flurstück ein Gewerbegebiet auf ein Mischgebiet „prallt". Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die Nachbarschaft eines Gewerbegebietes zu einem Mischgebiet ist üblich und weit verbreitet. Sie entspricht der städtebaulichen Lehre. Im Übrigen sind einige der in Mischgebieten allgemein oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (§ 6 BauNVO) identisch mit denen, die allgemein oder ausnahmsweise in Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) zulässig sind.

Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude soweit wie möglich vermieden werden.	
Im Ergebnis wird der vorliegende Bebauungsplanentwurf deshalb einer Normenkontrolle nicht standhalten.	Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.